
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 8

Duisburg/Essen, den 25. Oktober 2010

Seite 591

Nr. 90

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Master-Programm Philosophie an der Universität Duisburg-Essen Vom 21. Oktober 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Master-Programm Philosophie an der Universität Duisburg-Essen vom 31.03.2010 (Verkündungsblatt Jg. 8, 2010, S. 223 / Nr. 33) wird wie folgt geändert:

1. In der **gesamten Ordnung** wird jeweils in der grammatikalisch richtigen Form der Begriff „Master-Programm“ durch den Begriff „Master-Studiengang“ ersetzt.
2. **§ 1 Abs. 1** erhält folgende Fassung:
„(1) Diese Master-Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Master-Studiengangs Philosophie an der Universität Duisburg-Essen. Das Studium kann sowohl als Vollzeitstudium als auch als Teilzeitstudium absolviert werden. Sofern die Prüfungsordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt sie gleichermaßen für das Vollzeitstudium wie für das Teilzeitstudium.“
3. In **§ 1** wird nach Abs. 4 der folgende **Abs. 5** angefügt:
„(5) Ein Wechsel zwischen Vollzeitstudium und Teilzeitstudium ist während der allgemeinen Rückmeldefristen möglich. Die Einstufung in das entsprechende Fachsemester erfolgt durch den Prüfungsausschuss.“

4. **§ 4 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„(1) Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Philosophie einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master-Arbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt im Vollzeitstudium 2 Studienjahre bzw. 4 Semester; im Teilzeitstudium beträgt sie 3 Studienjahre bzw. 6 Semester.“

5. **§ 5 Abs. 3** wird wie folgt gefasst:

„(3) Pro Studienjahr sollen im Vollzeitstudium 60 ECTS-Credits, im Teilzeitstudium 40 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr im Vollzeitstudium weniger als 45 ECTS-Credits bzw. im Teilzeitstudium weniger als 20 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.“

6. **§ 15 Abs. 4** wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu 5 Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Master-Arbeit bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird und von der Betreuerin oder dem Betreuer befürwortet ist.“

- b) Nach Satz 2 wird der nachstehende Satz 3 eingefügt:

„Dies gilt insbesondere für Studierende, die wegen einer Erwerbstätigkeit oder aus den in § 18 genannten Gründen ein Teilzeitstudium absolvieren.“

- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

7. **§ 24 Abs. 1 7. Spiegelstrich** wird wie folgt gefasst:

„- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Master-Studiums im Vollzeitstudium und/oder Teilzeitstudium benötigte Fachstudien-dauer,“

8. Der **Anhang** wird wie folgt geändert:

- a) Der derzeitige Studienplan erhält die Bezeichnung „Studienplan im Vollzeitstudium“.
- b) Der dieser Ordnung beiliegende Anhang „Studienplan im Teilzeitstudium“ wird der Prüfungsordnung angehängt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 01.10.2010 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 19.05.2010.

Duisburg und Essen, den 21. Oktober 2010

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Studienplan im Teilzeitstudium

Fachsemester	Modul	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro Modul	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung**	Anzahl der Prüfungen je Modul
1	MA I Philosophie der Logik und der Mathematik	Weiterführende Logik	12	5		x	VL	2	Vertiefung	keine	1,3	3
1	MA II a Philosophie der Erkenntnis und der Sprache	Vertiefungskurs Erkenntnis- und Sprachphilosophie	12	4		x	SE	2	Vertiefung	keine	1, 4	3
1	MA IV Philosophie der Moral und des Rechts	Vertiefungskurs Ethik/Rechtsphilosophie	12	3		x	SE	2	Vertiefung	keine	1,2	3
1	MA Va Sozialphilosophie und Politische Philosophie	Vertiefungskurs Sozialphilosophie	12	3		x	SE	2	Vertiefung	keine	1,2	3
1	MA Vb Philosophie der Kultur und der Ästhetik	Vertiefungskurs Kulturphilosophie/Phil. Ästhetik/ Rel.philosophie	12	3		x	SE	2	Vertiefung	keine	1,2	3
2	MA I Philosophie der Logik und der Mathematik	Vertiefungskurs Philosophie der Logik u. der Mathematik	12	4		x	SE	2	Vertiefung	Weiterführende Logik (VL)	1, 4	3
2	MA III Philosophie der Person und des Geistes	Vertiefungskurs Philosophische Anthropologie	12	3		x	SE	2	Vertiefung	keine	1, 2	3

2	MA II b Philosophie der Handlung u. der Wissenschaften	Vertiefungskurs Handlungs- und Wissenschaftstheorie	12	3		x	SE	2	Vertiefung	keine	1, 2	3
2	MA IV Philosophie der Moral und des Rechts	Vertiefungskurs Ethik/Rechtsphilosophie	12	4		x	SE	2	Vertiefung	keine	1,4	3
2	MA Vb Philosophie der Kultur und der Ästhetik	Vertiefungskurs Kulturphilosophie/Phil. Ästhetik/ Rel.philosophie	12	4		x	SE	2	Vertiefung	keine	1, 4	3
3	MA III Philosophie der Person und des Geistes	Vertiefungskurs Philosophische Anthropologie/Philosophie der Person/ Philosophie des Geistes	12	4		x	SE	2	Vertiefung	keine	1,4	3
3	MA IV Philosophie der Moral und des Rechts	Vertiefungskurs Ethik/Rechtsphilosophie	12	5		x	SE	2	Vertiefung	keine	1,5	3
3	MA IIa Philosophie der Erkenntnis und der Sprache	Vertiefungskurs Erkenntnis- und Sprachphilosophie	12	5		x	SE	2	Vertiefung	keine	1,5	3
3	MA IIb Philosophie der Handlung und der Wissenschaften	Vertiefungskurs Handlungs- und Wissenschaftstheorie	12	4		x	SE	2	Vertiefung	keine	1,4	3
4	MA I Philosophie der Logik und der Mathematik	Vertiefungskurs Philosophie der Logik und der Mathematik	12	3		x	SE	2	Vertiefung	Weiterfüh- rende Logik (VL)	1,2	3
4	MA III Philosophie der Person und des Geistes	Vertiefungskurs Philosophische Anthropologie/Philosophie der Person/ Philosophie des Geistes	12	5		x	SE	2	Vertiefung	keine	1,5	3
4	MA Va Sozialphilosophie und Politische Philosophie	Vertiefungskurs Sozialphilosophie	12	5		x	SE	2	Vertiefung	keine	1,5	3
4	MA Vb Philosophie der Kultur und der Ästhetik	Vertiefungskurs Kulturphilosophie/Phil. Ästhetik/ Rel.philosophie	12	5		x	SE	2	Vertiefung	keine	1,5	3

5	MA IIa Philosophie der Erkenntnis und der Sprache	Vertiefungskurs Erkenntnis- und Sprachphilosophie	12	3		x	SE	2	Vertiefung	keine	1,2	3
5	MA IIb Philosophie der Handlung und der Wissenschaften	Vertiefungskurs Handlungs- u. Wissenschaften	12	5		x	SE	2	Vertiefung	keine	1,5	3
5	MA Va Sozialphilosophie und Politische Philosophie	Vertiefungskurs Sozialphilosophie	12	4		x	SE	2	Vertiefung	keine	1,4	3
5	MA VII Forschungsmodul	Oberseminar	12	6	x		OS	3	Vertiefung	keine	1,6	2
6	MA VII Forschungsmodul	Oberseminar	(6)*	(6)*	x		OS	3	Vertiefung	keine	1,6	2
6	Master-Arbeit			30								
Summe Credits				120								

* Die sechs ECTS-Credits für das Oberseminar sind in der Gesamtpunktzahl für die Masterarbeit enthalten.

**) Prüfungen:

- 1 = regelmäßige Teilnahme
- 2 = in der Regel aktive Teilnahme mit Referat
- 3 = Klausur (Dauer 120 Minuten)
- 4 = in der Regel aktive Teilnahme mit Referat und schriftlicher Ausarbeitung
- 5 = in der Regel aktive Teilnahme mit Referat und Hausarbeit zu einem Thema aus dem Themenkreis der Veranstaltung
- 6 = wissenschaftlicher Vortrag bzw. Gestaltung einer Sitzung des Kolloquiums

